Living Garden e.U.

Elßlergasse 25, 1130 Wien

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und Living Garden soweit im Einzelfall keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2. Als vereinbart gilt die ÖNORM B 2110, jedoch ohne die weiteren dort genannten Vertragsnormen, wobei die gegenständlichen AGB in der Geltungsrangordnung voran gehen und bei Abweichungen von der ÖNORM B 2110 die gegenständlichen AGB gelten.
- 1.3. Auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes widersprechen.
- 1.4. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten selbst bei Kenntnis von Living Garden nur dann, wenn sie von Living Garden ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.5. Von den gegenständlichen AGB abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Anbot

- 2.1. Die Angebote von Living Garden samt dazugehörigen Unterlagen sind, soweit nichts anderes festgelegt ist, freibleibend und unverbindlich und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Werklohns und verstehen sich als Aufforderung zur Stellung eines gleichlautenden Angebots.
- 2.3. Der Auftraggeber ist an sein gleichlautend gestelltes Angebot zwei Wochen ab dessen Zugang bei Living Garden gebunden. Es gilt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Living Garden als angenommen. Dem steht eine schlüssige Annahme des Angebots durch Leistungserbringung nicht entgegen.
- 2.4. Sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von Living Garden. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Living Garden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Aufträge und Bestellungen verpflichten Living Garden erst nach erfolgter Auftragsbestätigung. Living Garden kann jedoch vor Beginn der Vertragserfüllung oder während derselben vom Vertrag ohne Schadenersatzverpflichtung zurücktreten, wenn höhere Gewalt die Durchführung oder die Materialbeschaffung unmöglich macht oder Rücktrittsgründe der ÖNORM B 2110 erfüllt sind, wobei die dort genannten Ausübungsfristen nicht als vereinbart gelten.
- 3.2. Die Vergabe des Auftrages ganz oder teilweise an Subunternehmer bleibt Living Garden vorbehalten.
- 3.3. Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Living Garden. Mitarbeiter und sonstige vom Auftragnehmer herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung bestimmter Personen mitgeteilt hat.

3.4. Arbeiten, die zur Erreichung des Auftragszwecks unbedingt notwendig, jedoch erst während der Arbeitsdurchführung erkennbar sind und daher noch nicht beauftragt wurden, bedürfen einer Genehmigung den Auftraggeber. soweit diese Arbeiten voraussichtlich zu einer 15%-igen Überschreitung des Werklohnes führen würden. Bei einer Kostenüberschreitung von weniger als 15% des vereinbarten Entgelts ist der Auftraggeber auch ohne eine Genehmigung zur Bezahlung verpflichtet.

Werden im Laufe der Durchführung der Arbeiten über das Angebot hinausgehende Arbeiten für zweckmäßig erkannt, so ist ebenfalls dem Auftraggeber Nachricht zu geben. Wenn der Auftraggeber diese Arbeiten genehmigt, gelten diese als zusätzlich beauftragt und sind gesondert zu verrechnen. Das gleiche gilt bei Änderungen des ursprünglichen Auftrags durch den Auftraggeber, wobei es Living Garden vorbehalten bliebt, diese Änderungen zu akzeptieren.

4. Ausführung der Arbeiten

- 4.1. Zur Ausführung der Leistung ist Living Garden erst nach Schaffung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.
- 4.2. Vereinbarte Ausführungstermine gelten als Richtwerte. Bei Arbeiten, die von den Witterungsverhältnissen abhängig sind, erstrecken sich die vereinbarten Ausführungstermine in dem Ausmaß, in dem die Witterungsverhältnisse die Arbeiten verzögern bzw. unmöglich machen.
- 4.3. Die notwendige Gerüstung, Aufzugsmöglichkeit samt Wartung, Bauwasser, Strom und sonstige notwendige, bauliche Voraussetzungen hat der Auftraggeber kostenlos beizustellen.

5. Abnahme

5.1. Living Garden hat die Fertigstellung des Auftrages unverzüglich anzuzeigen. Sofern das nicht erfolgt, gilt auch der Zugang der Rechnung beim Auftraggeber als Anzeige der Fertigstellung.

Eine Abnahmebesichtigung hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anzeige oder dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann auf die Abnahmebesichtigung verzichten. Als Verzicht gilt, wenn der Auftraggeber die Besichtigung nicht innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Anzeige oder Zugang der Rechnung verlangt.

- 5.2. Bei Fundamenten oder anderen später nicht mehr messbaren Ausführungen kann der Auftraggeber die Ausmaßkontrolle nur verlangen, solange die Ausmaße feststellbar sind.
- 5.3. Die bei der Abnahmebesichtigung festgestellte Fertigstellung der Arbeiten und ihr Ausmaß hat der Auftraggeber Living Garden unverzüglich zu bestätigen.
- 5.4. Pflanzen gelten am vereinbarten Tag ihrer Einpflanzung an den Auftraggeber als übernommen. Dies gilt auch bei Abwesenheit des Auftraggebers.

6. Mängelrüge

- 6.1. Für Lieferungen unter Unternehmern gilt § 377 UGB: Die Lieferungen und Leistungen von Living Garden sind nach der Anzeige der Fertigstellung im Rahmen der Abnahmebesichtigung zu untersuchen. Mängel, die dabei festgestellt werden bzw. leicht oder bei entsprechender Aufmerksamkeit feststellbar sind, sind unverzüglich nach der Abnahmebesichtigung schriftlich zu rügen.
- 6.2. Später hervorkommende Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.3. Musste der Auftraggeber oder eine von ihm bestellte örtliche Bauleitung oder sonstige fachmännische Aufsicht während der Ausführung von Arbeiten oder bei der Lieferung von Pflanzen Mängel erkennen, so sind diese unverzüglich nach deren möglicher Entdeckung zu rügen.
- 6.4. Erfolgt keine Abnahmebestätigung, so gilt die Leistung oder Lieferung als ordnungsgemäß übernommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung oder dem Zugang der Rechnung allfällige Mängel schriftlich gerügt hat. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung, aufgrund von Mängeln sind in diesem Fällen ausgeschlossen, es sei denn für den Auftraggeber ist der gegenständliche Auftrag kein Unternehmergeschäft.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1. Living Garden leistet Gewähr, dass seine Leistungen die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sachgerecht und fachgerecht ausgeführt wurden.

Falls Materialien und Pflanzen vom Auftraggeber beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von Living Garden auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Pflanzen und Materialien.

- 7.2. Mutterboden oder Humuslieferungen werden vom Auftragnehmer nur nach der äußeren Struktur und Beschaffenheit geprüft. Für hierbei nicht feststellbare Mängel, insbesondere im Nährstoffgehalt wie in der Schädlingsfreiheit, wird keine Haftung übernommen.
- 7.3. Für Setzungsschäden, die an Arbeiten auf nicht von Living Garden ausgefülltem Gelände entstehen, so wie für Schäden, die durch eine Verunkrautung des Bodens entstehen, wird nicht gehaftet. Die Verpflichtung von Living Garden, nach Maßgabe eines begleitend erteilten Auftrages das Unkraut zu bekämpfen, wird dadurch nicht berührt.
- 7.4. Wenn Living Garden Pflanzen liefert, so sind Mängel, die darin bestehen, dass Pflanzen nicht anwachsen nur dann zu beheben, wenn Living Garden die Pflege für mindestens eine Vegetationsperiode, im Allgemeinen für ein Jahr, übertragen wurde. Von dieser Verpflichtung ist Living Garden jedoch befreit, wenn die Schäden auf Benützungsverhalten, auf Haustiere, Wild, Weidevieh oder sonstiger äußerer Einflüsse oder auf ein starkes Auftreten von pflanzlichen oder tierischen Schädlingen zurückzuführen sind. Die Kosten für eine Pflege sind gesondert zu vereinbaren.

- 7.5. Treten Mängel auf, die Living Garden zu vertreten hat, so kann der Auftraggeber ihre Beseitigung verlangen, jedoch nur, wenn die Beseitigung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Sollte eine Beseitigung des Mangels sowohl durch Verbesserung als auch durch Austausch einer Lieferung / Leistung möglich sein, entscheidet Living Garden, auf welche Art der Gewährleistungsanspruch erfüllt wird. Wenn die Beseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, kann der Auftraggeber nur Preisminderung verlangen.
- 7.6. Für Geschäfte zwischen Unternehmern wird die Beweislastumkehr des § 924 ABGB ausgeschlossen.
- 7.7. Für Schäden oder Verzögerungen, die dem Auftraggeber durch höhere Gewalt oder Dritte entstehen, entfällt jegliche Haftung, auch während der Ausführung der Arbeiten. Für alle anderen Schäden, ausgenommen Personenschäden, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Geschäften zwischen Unternehmern ist das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit vom Geschädigten zu beweisen. Entgegen der ÖNORM B 2110 ist die Haftung für Schadenersatz, ausgenommen bei Personenschäden, mit der Höhe des Werklohnanspruchs begrenzt.

8. Rechnungslegung und Zahlung

- 8.1. Mangels abweichender vertraglicher Vereinbarung erfolgt die Verrechnung nach der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit bzw. der bei der Abnahme festgestellten Mengenermittlung. Über Abschnitt 8.1. hinausgehende Leistungen, insbesondere Leistungen, die im Anbot nicht ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträge, werden aufgrund der aufgewendeten Arbeitszeit und der damit verbundenen Lieferungen nach den üblichen Verrechnungssätzen berechnet. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 zum notwendigen Vorbehalt bei Zahlungen auf die (Schluss-)Rechnung und die Folgen einer mangelhaften Rechnungslegung sowie die Folgen bei Unterbleiben einer Rechnungslegung werden abbedungen.
- 8.2. Teilrechnungen oder Abschlagszahlungen aufgrund von Teilrechnungen oder Teilaufstellungen sind binnen 8 Tagen zu bezahlen. Schlussrechnungen sowie saisonmäßige Abschlussrechnungen sind binnen 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontoabzüge sind, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart werden, unzulässig.

- 8.3. Deckungsrücklässe sind nur soweit sie schriftlich gesondert vereinbart werden zulässig und dürfen 7 % nicht überschreiten. Haftrücklasses sind nur soweit sie schriftlich gesondert vereinbart werden zulässig und dürfen 3 % der Auftragssumme nicht übersteigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Haftrücklass durch eine Bankgarantie zu ersetzen.
- 8.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 8 % über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche nicht beeinträchtigt.
- 8.5. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers ist verboten, es denn der Auftraggeber ist Verbraucher, dann ist die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Vertragsverhältnis, bei Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers, bei durch einen gerichtlichen Titel festgestellten Forderungen oder mit vom Auftragnehmer anerkannten Forderungen zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen, soweit sie ohne Zerstörung oder Veränderung ihrer Wesensart entfernt werden können, im Eigentum von Living Garden.
- 9.2. Der Auftragnehmer darf daher auf Kosten des Auftraggebers nach Überschreitung des vorgesehenen Zahlungszieles und nach vorheriger schriftlicher Androhung der Ausübung des Eigentumsvorbehaltes die Lieferung entfernen. Allfällige, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schiedsgutachten und Gerichtsstand

10.1. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber über Fragen fachlicher Art ist das Schiedsgutachten eines Sachverständigen, der auf Antrag eines der Streitteile von der Wirtschaftskammer des Bundeslandes, in dem der Auftragnehmer seinen Unternehmenssitz hat, aus der Liste der ständig gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestellen ist, bindend. Die Kosten des Gutachtens trägt jener Teil, dessen Meinung unterliegt, im Zweifelsfalle werden die Kosten von den Streitteilen je zur Hälfte getragen.

10.2. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist dasjenige sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel Living Garden seinen Sitz hat und gesetzliche Regelungen der getroffenen Gerichtstandvereinbarung nicht entgegen steht und der Auftraggeber nicht Verbraucher ist.

Living Garden e.U.